

Erläuterungsbericht nach Art. 16 RPV

Inhalt Erläuterungsbericht

- 1 Anlass und Gegenstand der Planung
- 2 Planungsablauf
- 3 Zusammenarbeit
- 4 Anhörung und Mitwirkung
- 5 Berücksichtigung der Anträge

1 Anlass und Gegenstand der Planung

Für die Erarbeitung und Verabschiedung des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) wurde ein schrittweises Vorgehen gewählt. In einem ersten Schritt verabschiedete der Bundesrat am 18. Oktober 2000 den Konzeptteil mit den Sachplanteilen

- I Allgemeines (Einleitung und Lesehilfe)
- II Luftfahrtinfrastruktur – Stand und prognostizierte Entwicklungen
- IIIA Grundsätze zur Handhabung des SIL
- IIIB Konzeptionelle Ziele und Vorgaben zur Luftfahrtinfrastruktur

In einer zweiten Phase wird nun, wiederum schrittweise, der Teil

- IIIC Anlagespezifische Ziele und Vorgaben

mit den Objektblättern für jede Anlage festgelegt. Das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) ist beauftragt, diesen Sachplananteil in Zusammenarbeit mit den betroffenen Bundesstellen zu erarbeiten.

Eine erste Objektblattserie mit insgesamt 12 Anlagen, davon sieben Regionalflugplätze, ein zivil mitbenützter Militärflugplatz, drei Flugfelder und ein Winterflugfeld, verabschiedete der Bundesrat am 30. Januar 2002.

Die vorliegende zweite Serie enthält folgende 6 Anlagen:

	Kanton	Anlage	Teilnetz
Neue Objektblätter	BE	Reichenbach	Flugfeld (ehemaliger Militärflugplatz)
	VD	Bex	Champ d'aviation
	VS	Münster	Flugfeld (ehemaliger Militärflugplatz)
		Raron Flugplatz	Flugfeld (ehemaliger Militärflugplatz)
		Raron Heliport	Heliport
Anpassung	AG	Birrfeld	Regionalflugplatz

2 Planungsablauf

Federführung

Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL)

Bisherige Schritte

- 1989 Realisierungsprogramm zur Raumordnungspolitik: erste Zielsetzung für ein nationales Flugplatzkonzept
- 1990–94 Revision Luftfahrtgesetz
- 1994 Flugplatzkonzept: Vorarbeiten, erste Umfrage bei Kantonen, Gemeinden und Flugplatzhaltern (Grundlagenbeschaffung)
- 1996 Realisierungsprogramm 1996–1999 zur Raumordnungspolitik: konkretisierter Auftrag des Bundesrates für einen Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt
- 1997/98 Konzeptarbeiten und Datenerfassung
- Bericht des BRP über die Merkmale des Instrumentes «Konzepte und Sachpläne des Bundes» mit Grundsätzen für die Erarbeitung, Verabschiedung und Anwendung
- 1998 Konflikterfassung, erste Gesprächsrunde mit Kantonen, Gemeinden und Flugplätzen
Erster Sachplanentwurf – Stand 30.9.98
- 1999 Öffentliche Auflage, Anhörung der Behörde und Mitwirkung der Bevölkerung
Auswertung der rund 17'500 Stellungnahmen
Veröffentlichung des Mitwirkungsergebnisses im Internet
Erfassung der aus der Mitwirkung hervorgegangenen Grundsatzfragen
Einleitung zweistufige Bereinigung
- 2000 Erster Überarbeitungsschritt:
Allgemeine und konzeptionelle Teile I bis IIIB
- Bereinigungsgespräche mit allen Kantonen und interessierten Bundesstellen
 - Sachplanentwurf Teile I bis IIIB vom 28.4.2000
 - Nochmalige Anhörung der Kantone und Ämterkonsultation (Behördenverfahren)
 - 18. Oktober: Gutheissung durch den Bundesrat
- 2001 Zweiter Überarbeitungsschritt:
Anlagespezifischer Teil III C 1. Serie
- Festlegung des Vorgehens zur räumlichen Abstimmung der Flugplatzanlagen mit der umgebenden Nutzung (Merkblatt Koordinationsprotokoll)
 - Einleitung Koordinationsprozesse 1. Serie gemäss Merkblatt
 - Erstellung und Abschluss der Koordinationsprotokolle in Zusammenarbeit mit den beteiligten Planungsträgern Bund, Kantone und Gemeinden sowie Flugplatzhalter
 - Entwurf der überarbeiteten Objektblätter vom 21.8.2001
 - Nochmalige Anhörung der Kantone und Ämterkonsultation (Behördenverfahren)
- 2002 30. Januar: Gutheissung durch den Bundesrat

- 2002 Anlagespezifischer Teil III C 2. Serie
- Einleitung Koordinationsprozesse 2. Serie gemäss Merkblatt
 - Erstellung und Abschluss der Koordinationsprotokolle in Zusammenarbeit mit den beteiligten Planungsträgern Bund, Kantone und Gemeinden sowie Flugplatzhalter
 - Entwurf der überarbeiteten Objektblätter vom 30.09.02
 - Nochmalige Anhörung der Kantone und Ämterkonsultation (Behördenverfahren)
- 2003 14. Mai: Gutheissung durch den Bundesrat

Weitere Schritte

2003–05 Anlagespezifischer Teil III C - weitere Serien

3 Zusammenarbeit

Die Erarbeitung der Objektblätter erfolgte über das vom SIL in den konzeptionellen Zielen und Vorgaben zur räumlichen Abstimmung verlangte Koordinationsprotokoll, in partnerschaftlicher Zusammenarbeit zwischen den Planungsträgern:

- betroffene Bundesstellen
 - Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL, Federführung)
 - Bundesamt für Raumentwicklung (ARE)
 - Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL)
 - Bundesamt für Verkehr, BAV (Alp Transit)
 - Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)
- zuständige Stellen der betroffenen Kantone (in der Regel die Raumplanungsfachstelle)
- betroffene Gemeinden
- Anlagebetreiber (Flugplatzhalter)

Das Koordinationsprotokoll hält die Ergebnisse dieser Zusammenarbeit fest. Es dient als gemeinsame Basis der beteiligten Partner für ihre Planungsinstrumente, d.h. dem Bund für die Überarbeitung der anlagespezifischen Objektblätter zum SIL, den Kantonen für die Berücksichtigung in den Richtplänen und den Gemeinden für ihre Ortsplanung.

4 Anhörung und Mitwirkung

Im ersten Quartal 1999 wurde in Zusammenarbeit mit den Kantonen die Anhörung der betroffenen Gemeinden und die Mitwirkung der Bevölkerung zum ersten SIL-Entwurf (Konzept- und Objektteil) vom 30. September 1998 durchgeführt.

Im vierten Quartal 2002 hatten die betroffenen Kantone und Gemeinden Gelegenheit, sich zu den überarbeiteten Objektblättern der zweiten Serie abschliessend zu äussern. Im gleichen Zeitraum erfolgte die Ämterkonsultation auf Bundesebene.

Die Kantone prüften, ob die vorliegenden Objektblätter mit den Zielen und Grundsätzen ihrer Richtplanung übereinstimmen und keine Widersprüche zum gültigen Richtplan bestehen.

Die Bundesstellen prüften, ob die Objektblätter mit den Zielen und Grundsätzen ihrer Sachbereichsplanung übereinstimmen und keine Widersprüche zu den ihrerseits bestehenden Konzepten und Sachplänen nach Artikel 13 RPG bestehen.

Die Anhörung und Mitwirkung konnte Ende Januar 2003 abgeschlossen werden. Die Anträge sowie die Art der Berücksichtigung sind nachfolgend zusammengestellt.

5 Berücksichtigung der Anträge

Anträge	Änderung im SIL	Bemerkungen
Propositions	Modification du PSIA	Remarques
ARE Bundesamt für Raumentwicklung / Office fédéral du développement territorial		
1	Flugplatz Reichenbach	
	Grundlagendokumente: ergänzen mit «LBK neu zu erstellen (Lärmkorsett)».	keine
	Erläuterung zur Nachführung Sachplan AlpTransit.	Stand Koordination: «... Sinne nachgeführt. Diese Nachführung ist im Rahmen der Gesamtnachführung für 2003 vorgesehen. Mit dem Auflageprojekt ...»
		Liste auf die Aufzählung der Dokumente beschränken, ohne Hinweise auf deren rechtliche Wirkung. Dem Antrag wird entsprochen.
2	Regionalflugplatz Birrfeld	
	Stand Koordination: Korrektur	«Der Lärmbelastungskataster ...»
3	Aérodrome de Bex	
	Explications Protection de la nature et du paysage, environnement: "Dans le cas des mesures de compensation, l'exploitant peut d'ores et déjà formuler des propositions concrètes pour son installation sans attendre une procédure spécifique sans attendre développer librement les principes de compensation pour son installation."	Le texte est modifié dans le sens de la proposition.
		La proposition est acceptée.
4	Flugplatz Münster	
	technische Daten: Lärmkorsett erwähnen.	Erläuterungen Lärmbelastung ergänzen: «Das Gebiet mit Lärmbelastung gilt als Lärmkorsett.»
	Erläuterungen Perimeter: Hinweise in die Karte aufnehmen (mit Nummern).	keine
		Dem Antrag wird in abgeänderter Form entsprochen. Die Karte soll den Festlegungen zur Luftfahrt vorbehalten sein, für Hinweise vgl. Koordinationsprotokoll.
5	Flugplatz Raron	
	Grundlagendokumente: «Lärmkorsett» erwähnen.	keine
	Stand Koordination:	
	– Der SAT «wird entsprechend dem aktuellen Projekt nachgeführt.» präzisieren.	«... wird entsprechend dem konkreten Projekt nachgeführt. Diese Nachführung ist im Rahmen der Gesamtnachführung für 2003 vorgesehen.»
	– Korrektur Übergangsbetrieb	«ca. 900 μ m (ab ...»
	– Korrektur definitiver Betrieb	«...benachbarten Heliport sind dabei zu prüfen».
	Festlegungen Betrieb: «Die Möglichkeiten einer gemeinsamen Nutzung der Infrastruktur mit dem Heliport sind zu prüfen. als Auftrag festlegen (anstelle erläutern).	keine
	Erläuterung Lärmbelastung: ergänzen mit Angaben zu Lmax.	keine
	Frage: neues Koordinationsverfahren für den definitiven Betrieb?	keine
		Bleibt als Hinweis im Stand der Koordination und in den Erläuterungen. Lmax ist nur für Heliports relevant. ist noch offen
6	Heliport Raron	
	Stand Koordination: «eine gewisse Aufgabenteilung» zwischen Raron und Gampel präzisieren.	«Der nahe gelegene Heliport Gampel wurde 1982 als Basis für die Firma Heliswiss bewilligt. Er wird heute ebenfalls von der Air Zermatt betrieben.»
	Festlegungen Lärm: Ergänzung LBK.	«Der LBK ist zu erstellen.»
		Die Ausgangslage wird präzisiert. Die Aufgabenteilung zwischen den Helibasen Gampel und Raron wird bei der Koordination zum Heliport Gampel zur Sprache kommen. Dem Antrag wird entsprochen.

Anträge Propositions	Änderung im SIL Modification du PSIA	Bemerkungen Remarques
Stand Koordination/Festlegungen Betrieb: ergänzen mit prüfen der Möglichkeiten einer gemeinsamen Nutzung der Infrastruktur mit dem Flugplatz (anstelle Erläuterung, analog Objektblatt zum Flugplatz).	keine	Bleibt als Hinweis in den Erläuterungen.
Erläuterungen Lärm: effektive Bewegungszahlen sind nicht relevant;	keine	Stehen lassen, dienen der Information.
präzisieren «Für Anlagen mit Helikoptern bis zu einer Bewegungszahl ...»	keine	Erläuterung bezieht sich ja auf einen Heliport.
Erläuterungen Natur und Landschaft: «... verbundenen Massnahmen ist anzustreben soll erfolgen.»	«... verbundenen Massnahmen ist anzustreben soll erfolgen.»	Dem Antrag wird entsprochen.
7 formale Anpassungen		
Datum / Serie in der Kopfzeile der Objektblätter anpassen	ja	Die Angabe zur Serie in der Kopfzeile wird bei der definitiven Fassung (Publikation) generell wegelassen.
pro Objektblatt eine Tabelle mit Beschlussdaten (Gesamtinhalt, Anpassungen)	ja, dazu Tabelle «Datum der Beschlussfassung» (Kapitel Sachplaninhalt) entsprechend neu gestalten und ergänzen.	Erfolgt erst bei der definitiven Fassung (Publikation).
Legende: Fussnote zu Lärmkurve Lmax	«Bei Flugplätzen mit Flächenflugzeugen sind gemäss Lärmschutzverordnung (LSV) die Grenzwerte Lr massgebend, bei Heliports Grenzwerte Lmax.»	Dem Antrag wird entsprochen.
Legende: AlpTransit (anpassen)	ja; dazu Erläuterungen: «Hinweis zur Anlagekarte: die Darstellung zum AlpTransit entspricht nicht dem Sachplan AlpTransit (SAT), sondern dem konkreten Projekt. Die Nachführung des SAT ist für 2003 vorgesehen.»	Dem Antrag wird entsprochen.
BAV Bundesamt für Verkehr / OFT Office fédéral des transports		
1 Bemerkung		
Die Objektblätter Reichenbach und Raron sind mit dem Sachplan Alp-Transit abgestimmt. Der Sachplan AlpTransit wird 2003 umfassend nachgeführt (inkl. Objektblätter).		
2 Flugplätze Reichenbach, Raron:		
Im Hinblick auf die fliegerische Aus- und Weiterbildung ist sicher zu stellen (z.B. Betriebsvorschriften, bauliche Vorkehrungen), dass durch den Betrieb der privaten Flugfelder die nahe Bahninfrastruktur nicht gefährdet wird (z.B. Anordnung minimaler Flughöhe über der Eisenbahninfrastruktur). Eine allfällige Anpassung des Flugplatzperimeters bzw. des Umfanges der Gebiete mit Hindernisbegrenzung (im Hinblick auf Sicherheitsmassnahmen) im Rahmen der Detailplanung wird daher nicht von vorneherein ausgeschlossen.	keine, der Vorbehalt betreffend allfälligen Anpassungen in der Detailplanung wird entgegen genommen.	Der Antrag bezieht sich nicht auf eine konkrete Festlegung in den Anlagekarten der Objektblätter. Detailplanungen zu Infrastruktur und Betrieb sind auf den Flugplätzen Reichenbach und Raron vorgesehen (Umnutzungsverfahren). Dem Anliegen des BAV wird dabei Rechnung zu tragen sein. Im übrigen ist der Flugplatzhalter für die Sicherheit des Betriebs im Rahmen der geltenden Vorschriften verantwortlich.
3 Aérodrôme de Bex		
Même proposition que ci-dessus.	Aucune.	La proposition ne se rapporte pas à une décision concrète figurant sur la carte de la fiche par installation. Pour le reste, l'exploitant est responsable de la sécurité de l'exploitation dans le cadre des prescriptions en vigueur sur son installation.
BBL Bundesamt für Bauten und Logistik / Office fédéral des constructions et de la logistique		
keine Anträge und Bemerkungen		

Anträge Propositions	Änderung im SIL Modification du PSIA	Bemerkungen Remarques
BLW Bundesamt für Landwirtschaft / OFAG Office fédéral de l'agriculture		
1 Flugplatz Reichenbach Erläuterungen Natur- und Landschafts- schutz ergänzen Erläuterungen Natur- und Landschafts- schutz ergänzen: «Als Arbeitshilfe ... Diese sollen so ausgestaltet werden, dass sie sich für die landwirtschaftlichen Bewirtschafter vorteilhaft auswirken».	«Die Realisierung ökologischer Ausgleichs- massnahmen auf dem Flugplatz soll den naturräumlichen, <i>landwirtschaftlichen</i> und betrieblichen Möglichkeiten Rechnung tragen.» ... «Wo zweckmässig, können <i>in Absprache mit den landwirtschaftlichen Bewirtschaftern</i> auch Massnahmen ausser- halb des Perimeters ...» «Als Arbeitshilfe ... <i>Diese sollen so ausge- staltet werden, dass sie die Interessen der landwirtschaftlichen Nutzung berücksich- tigen</i> ».	Dem Antrag wird entsprochen. Dem Antrag wird in abgeänderter Form entsprochen. Die Empfehlungen für den ökologischen Ausgleich werden dem BLW vor Publikation zur Stellungnahme unterbreitet.
2 Aérodrome de Bex Explications Protection de la nature et du paysage, environnement: Les mesures de compensation ... à l'intérieur du périmètre d'aérodrome. <i>Leur réalisation prendra en compte les aspects naturels, agricoles et relatifs à l'exploit- ation aéronautique.</i> Si nécessaire, des mesures à l'extérieur du périmètre peuvent être prises en considé- ration, <i>en accord avec les exploitants agricoles.</i> Explications Protection de la nature et du paysage, environnement: Les instances de la Confédération élaborent des recommandations sur la revalorisation écologique des aérodromes. <i>Celles-ci seront établies de manière à ce qu'elles soient favorables aux exploitants agricoles.</i>	Le texte est modifié dans le sens de la proposition. La proposition n'est pas complètement retenue. Le texte est modifié selon la proposition suivante. Les instances de la Confédération élaborent des recommandations sur la revalorisation écologique des aérodromes. <i>Celles-ci seront établies de manière à ce que les besoins de l'agriculture soient pris en considération</i> qu'elles soient favorables aux exploitants agricoles. Dès lors, la dernière phrase du chapitre " Les besoins de l'agriculture seront pris en compte " est supprimée.	La proposition est acceptée. Les recommandations sur la revalorisation écologique des aérodromes seront soumises à l'OFAG pour prise de position avant leur publication.
Explications Agriculture Avant de supprimer lesdites surfaces de leur inventaire, le canton doit apporter à <i>la Confédération (Office fédéral du développement territorial)</i> la preuve qu'elles peuvent être compensées.	Le texte est modifié dans le sens de la proposition.	La proposition est acceptée.
3 Flugplatz Münster Das Flugfeld ist Bestandteil eines laufen- den landwirtschaftlichen Strukturverbes- serungsprojekts. Es unterliegt dem Zweck- entfremdungsverbot und der Bewirtschaf- tungspflicht gemäss Vorgaben von Land- wirtschaftsgesetz und Strukturverbesse- rungsverordnng. Diesem Umstand ist im Umnutzungsverfahren Rechnung zu tragen, das Meliorationsamt des Kantons Wallis ist beizuziehen. Festlegungen Natur- und Landschafts- schutz ergänzen: «...berücksichtigen. <i>Ins- besondere ist zu beachten, dass die ent- sprechenden Flächen im Perimeter der laufenden Güterzusammenlegung liegen und damit der entsprechenden landwirt- schaftlichen Bewirtschaftungspflicht unterliegen.</i> »	Ergänzung Erläuterungen Natur- und Landschaftsschutz: « <i>Bei der Planung ökologischer Aufwertungsmassnahmen ist zu beachten, dass die landwirtschaftlich genutzten Flächen im Perimeter der laufen- den Güterzusammenlegung liegen und damit der entsprechenden landwirtschaft- lichen Bewirtschaftungspflicht unterliegen. Die Verfahren zur Umnutzung des Flugplatzes und zur Güterzusammenle- gung sind aufeinander abzustimmen.</i> »	Dem Antrag wird in abgeänderter Form entsprochen.

Anträge Propositions	Änderung im SIL Modification du PSIA	Bemerkungen Remarques
Erläuterungen Natur- und Landschafts- schutz ergänzen.	«Die Realisierung ökologischer Ausgleichs- massnahmen auf dem Flugplatz soll den naturräumlichen, <i>landwirtschaftlichen</i> und betrieblichen Möglichkeiten Rechnung tragen.» ... «Wo zweckmässig, können <i>in Absprache mit den landwirtschaftlichen Bewirtschaftern</i> auch Massnahmen ausser- halb des Perimeters ...»	Dem Antrag wird entsprochen.
Erläuterungen Natur- und Landschafts- schutz ergänzen: «Als Arbeitshilfe ... <i>Diese sollen so ausgestaltet werden, dass sie sich für die landwirtschaftlichen Bewirtschafter vorteilhaft auswirken</i> »	«Als Arbeitshilfe ... <i>Diese sollen so ausge- staltet werden, dass sie die Interessen der landwirtschaftlichen Nutzung berücksich- tigen</i> ».	Dem Antrag wird in abgeänderter Form entsprochen. Die Empfehlungen für den ökologischen Ausgleich werden dem BLW vor Publikation zur Stellungnahme unterbreitet.
4 Flugplatz Raron		
Erläuterungen Natur- und Landschafts- schutz ergänzen.	«Die Realisierung ökologischer Ausgleichs- massnahmen auf dem Flugplatz soll den naturräumlichen, <i>landwirtschaftlichen</i> und betrieblichen Möglichkeiten Rechnung tragen.» ... «Wo zweckmässig, können <i>in Absprache mit den landwirtschaftlichen Bewirtschaftern</i> auch Massnahmen ausser- halb des Perimeters ...»	Dem Antrag wird entsprochen.
Erläuterungen Natur- und Landschafts- schutz ergänzen: «Als Arbeitshilfe ... <i>Diese sollen so ausgestaltet werden, dass sie sich für die landwirtschaftlichen Bewirtschafter vorteilhaft auswirken</i> »	«Als Arbeitshilfe ... <i>Diese sollen so ausge- staltet werden, dass sie die Interessen der landwirtschaftlichen Nutzung berücksich- tigen</i> ».	Dem Antrag wird in abgeänderter Form entsprochen. Die Empfehlungen für den ökologischen Ausgleich werden dem BLW vor Publikation zur Stellungnahme unterbreitet.
5 Heliport Raron		
Erläuterungen Natur- und Landschafts- schutz ergänzen.	«Die Realisierung ökologischer Ausgleichs- massnahmen auf dem Flugplatz soll den naturräumlichen, <i>landwirtschaftlichen</i> und betrieblichen Möglichkeiten Rechnung tragen.» ... «Wo zweckmässig, können <i>in Absprache mit den landwirtschaftlichen Bewirtschaftern</i> auch Massnahmen ausser- halb des Perimeters ...»	Dem Antrag wird entsprochen.
Erläuterungen Natur- und Landschafts- schutz ergänzen: «Als Arbeitshilfe ... <i>Diese sollen so ausgestaltet werden, dass sie sich für die landwirtschaftlichen Bewirtschafter vorteilhaft auswirken</i> »	Als Arbeitshilfe ... <i>Diese sollen so ausge- staltet werden, dass sie die Interessen der landwirtschaftlichen Nutzung berücksich- tigen</i> ».	Dem Antrag wird in abgeänderter Form entsprochen. Die Empfehlungen für den ökologischen Ausgleich werden dem BLW vor Publika- tion zur Stellungnahme unterbreitet.

**BUWAL Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft / OFEFP Office fédéral de l' environnement, des forêts
et du paysage**

1 Flugplatz Reichenbach		
Die Grundwasserschutzzone sollte in der Anlagekarte eingezeichnet werden. Im Text ist darauf hinzuweisen, dass in der Schutzzone S2 ein absolutes Bauverbot besteht und in der Schutzzone S3 keine Tankstellen und keine andern Betriebe zulässig sind, die wassergefährdende Stoffe erzeugen, verwenden, umschlagen, befördern oder lagern.	keine	Die Anlagekarte beschränkt sich auf Hin- weise zu den Sachplänen und Schutz- objekten des Bundes. Hinweise zu kanto- nalen oder kommunalen Planungen sind im Koordinationsprotokoll enthalten. Im Erläuterungstext wird bereits auf die eingeschränkten Nutzungsmöglichkeiten den Grundwasserschutzzonen 2 und 3 hingewiesen. Detailliertere Angaben sind ebenfalls im Koordinationsprotokoll ent- halten, Auflagen zum Gewässerschutz sind Gegenstand des Umnutzungsverfah- rens.

Anträge Propositions	Änderung im SIL Modification du PSIA	Bemerkungen Remarques
Erläuterungen Natur- und Landschaftsschutz ergänzen: «Als Arbeitshilfe ... Diese sollen so ausgestaltet werden, dass sie sich für die landwirtschaftlichen Bewirtschaftler vorteilhaft auswirken»	«Als Arbeitshilfe ... Diese sollen so ausgestaltet werden, dass sie die Interessen der landwirtschaftlichen Nutzung berücksichtigen».	Dem Antrag wird in abgeänderter Form entsprochen. Die Empfehlungen für den ökologischen Ausgleich werden dem BLW vor Publikation zur Stellungnahme unterbreitet.
2 Aérodrome de Bex Proposition d'inclure dans la fiche l'état d'avancement des travaux liés aux sites contaminés.	Aucune	Les travaux liés à l'établissement d'un cadastre des sites contaminés n'ont pour l'instant pas été entrepris.
3 Flugplatz Münster Die gemäss Nutzungskonzept der Gemeinde geplante Freizeit- und Campingzone steht im Konflikt mit den Interessen des Naturschutzes. Der Erläuterungstext zum Natur- und Landschaftsschutz ist entsprechend anzupassen: «Die Realisierung und Finanzierung dieser Massnahmen ist nun zwischen den beteiligten Bundesstellen und der Gemeinde zu regeln. Allerdings bestehen Konflikte zwischen der vorgesehenen Freizeitnutzung und dem Auengebiet entlang der Rhone. Diese sind noch zu bereinigen.»	«Allerdings bestehen Konflikte zwischen der vorgesehenen Freizeitnutzung und dem Auengebiet entlang der Rhone. Diese Konflikte sind zwischen den beteiligten Bundesstellen und der Gemeinde noch zu bereinigen.»	Dem Antrag wird entsprochen.
4 Flugplatz und Heliport Raron Die Belastung der angrenzenden Bundeschutzgebiete durch den Flugbetrieb ist zu begrenzen. Der Erläuterungstext zum Natur- und Landschaftsschutz ist zu ergänzen: «Es ist ein zu meidender Luftraum als Puffer zwischen dem Betrieb von Raron und den Schutzgebieten auszuscheiden. Dieser soll allen Piloten, die in Raron starten, bekannt gegeben werden.»	keine	Die Schutzgebiete werden durch die An- und Abflugrouten sowie die Volten von Flugplatz und Heliport nicht tangiert. Allfällige Überflugbeschränkungen in den Schutzgebieten sind unabhängig vom Betrieb dieser Anlagen zu diskutieren. Diese Diskussion erfolgt im Rahmen der Überprüfung der Gebirgslandeplätze und der Erarbeitung von Richtlinien zur Bestimmung von Ruhezeiten gemäss SIL Teil III B 6 / 6a.
BWO Bundesamt für Wohnungswesen / OFL Office fédéral du logement		
1 keine Anträge und Bemerkungen		
Bundeskanzlei / Chancellerie fédérale		
1 keine Anträge und Bemerkungen		
Eidgenössische Finanzverwaltung / Administration fédérale des finances		
1 keine Anträge und Bemerkungen		
Eidgenössische Zollverwaltung / Administration fédérale des douanes		
1 keine Anträge und Bemerkungen		
Die Post Generalsekretariat / La Poste secrétariat général		
1 keine Anträge und Bemerkungen		
SBB Abteilung Infrastruktur / CFF Division Infrastructure		
1 Flugplatz Raron Es wird davon ausgegangen, dass der definitive Flugbetrieb bezüglich Hindernisbegrenzung nicht in Konflikt mit der neuen Löttschberg-Bahnlinie steht und dass SIL und Sachplan AlpTransit in diesem Punkt aufeinander abgestimmt sind.	keine	SIL und Sachplan AlpTransit sind bezüglich der Hindernisbegrenzung aufeinander abgestimmt.

Anträge	Änderung im SIL	Bemerkungen
Propositions	Modification du PSIA	Remarques
VBS Eidgenössisches Departement für Verteidigung Bevölkerungsschutz Sport		
DDPS Département fédéral de la défense, de la protection de la population et des sports		
1	Flugplatz Reichenbach	
Stand der Koordination ergänzen: «... Beim Landverkauf an die Bürgerbäuert werden unter anderem ökologische Aufwertungsmaßnahmen vereinbart und mit dem Eintrag einer Grunddienstbarkeit im Grundbuch sowie einer Auflage (als Bedingung für den Flugbetrieb) im Genehmigungsentscheid zum Betriebsreglement sicher gestellt.»	«... Beim Landverkauf an die Bürgerbäuert werden unter anderem ökologische Aufwertungsmaßnahmen vereinbart und mit dem Eintrag einer Grunddienstbarkeit im Grundbuch sowie einer Auflage im Entscheid zur Umnutzung des Flugplatzes sicher gestellt.»	Dem Antrag wird entsprochen.
Kanton Bern		
1	Flugplatz Reichenbach	
Das Objektblatt ist auf den kantonalen Richtplan abgestimmt und entspricht den Grundsätzen gemäss kantonalem Leitbild Luftverkehr. Mit den Festlegungen ist sicher gestellt, dass die Lärmbelastung nicht wahrnehmbar erhöht und die Vorgaben der Lärmschutzverordnung eingehalten werden. Im Umnutzungsverfahren muss sicher gestellt sein, dass die von den Fachstellen beantragten Massnahmen für den ökologischen Ersatz und den Gewässerschutz realisiert werden.		Die vom Kanton beantragten Massnahmen für den ökologischen Ersatz und den Gewässerschutz werden als Hinweis für das Umnutzungsverfahren ins Koordinationsprotokoll aufgenommen.
Gemeinde Reichenbach im Kandertal		
1	Mit der Festlegung der Lärmkurve ist sicher gestellt, dass die Lärmbelastung auf das politisch akzeptierte Mass begrenzt bleibt; keine Anträge.	
Planungsregion Kandertal		
1	Keine Anträge und Bemerkungen	
Flugplatzgenossenschaft Reichenbach		
1	Erläuterungen Lärmbelastung: Der Satz «Die Umnutzung in einen zivilen Flugplatz ist als wesentliche Änderung einer bestehenden ortsfesten Anlage im Sinne von Art. 8 LSV einzustufen.» ist zu streichen. Der Flugplatz wird im heute bestehenden Rahmen weiterbetrieben, die Umnutzung führt entsprechend den Grundsätzen im SIL zu keiner wahrnehmbaren Erhöhung der Fluglärmbelastung.	Die Umnutzung in einen zivilen Flugplatz ist wie eine wesentliche Änderung einer bestehenden ortsfesten Anlage im Sinne von Art. 8 LSV zu behandeln.»
		In der LSV wird von wesentlichen Änderungen gesprochen, wenn durch Umbauen oder Betriebsänderungen wahrnehmbar stärkere Lärmimmissionen erzeugt werden. Dies ist beim Flugplatz Reichenbach nicht der Fall. Mit der Umnutzung von einem zivil mitbenützten Militärflugplatz in einen rein zivilen Flugplatz wird jedoch die Grundnutzung der Anlage verändert, auch wenn keine bauliche oder betriebliche Erweiterung stattfindet. Deshalb ist der Flugplatz bei der Beurteilung der Lärmbelastung im Umnutzungsverfahren wie eine wesentlich geänderte Anlage zu behandeln.
Kanton Aargau		
1	keine Widersprüche zum kantonalen Richtplan, keine Anträge	
Gemeinde Brunegg		
1	Keine Anträge und Bemerkungen	
Gemeinde Mülligen		
1	Keine Anträge und Bemerkungen	

Anträge Propositions	Änderung im SIL Modification du PSIA	Bemerkungen Remarques
Aargauischer Regionalflugplatz Birrfeld		
1 keine Anträge Die Bewegungszahl von 95'000 pro Jahr darf nicht als Maximalwert betrachtet werden. Die neue Generation von Flugzeugen (Schulflugzeuge, Ecolights) wird wesentlich weniger Lärm verursachen und zur Verbesserung der Lärmsituation beitragen. Das Bau-Entwicklungsgebiet der Gemeinde Mülligen wird von der Lärmkurve am Rand tangiert, im Zonenplan ist eine entsprechende Anmerkung aufzunehmen.		Die jährliche Bewegungszahl wird mit dem SIL nicht begrenzt, massgebend für die künftige Entwicklung ist einzig die Lärmkurve. Werden leisere Flugzeuge eingesetzt, sind innerhalb der festgelegten Lärmkurve mehr Flüge möglich. Die Ausgestaltung des Zonenplans ist Sache von Kanton und Gemeinde.
Canton de Vaud		
1 Aérodrome de Bex Supprimer tout passage ayant trait aux surfaces d'assolement. Le périmètre d'aérodrome fixé dans le PSIA reprend les limites de la zone d'aérodrome, zone à bâtir au sens du plan général d'affectation de la commune de Bex. Selon le Service de l'aménagement du territoire du canton de Vaud, il n'est pas possible de superposer des surfaces d'assolement (SDA) faisant partie de l'inventaire vaudois sur une zone à bâtir. Il faut donc sortir les SDA du périmètre d'aérodrome. Dès lors le conflit est réglé.	Le texte est modifié dans le sens de la proposition. Situation initiale, Etat de la coordination: Supprimer le paragraphe: Les problèmes en suspens concernant le conflit ... réexamen de la Confédération du plan sectoriel des surfaces d'assolement. Explications, Agriculture: Supprimer le paragraphe: Les conflits liés à la présence ... la preuve qu'elles peuvent être compensées.	La proposition est acceptée car le Service de l'aménagement du territoire vaudois a confirmé que le quota cantonal des surfaces d'assolement défini dans le cadre du Plan sectoriel de la Confédération est respecté.
Commune de Bex		
1 Aérodrome de Bex Pas de remarque.		
Kanton Wallis		
1 Flugplatz Münster, Flugplatz Raron, Héliport Raron: Die Objektblätter entsprechen den Zielsetzungen der kantonalen Richtplanung und sind mit den Raumplanungszielen des Grossen Rates vom 2.10.1992 vereinbar.		
Gemeinde Münster (VS)		
1 Die Gemeinde beabsichtigt, die Piste mittelfristig zu verschmälern, um den Anteil versiegelter Fläche zu verringern. Kurzfristig ist die Gemeinde finanziell nicht in der Lage dies zu realisieren. Der Text ist entsprechend anzupassen: «Die Piste kann auf die <i>minimal</i> erforderliche Breite von 18 m zurückgebaut werden.»	Stand der Koordination: «Die Piste soll <i>mittelfristig</i> auf die <i>minimal</i> erforderliche Breite von 18 m zurückgebaut werden.» Festlegungen: «Die Piste <i>soll mittelfristig</i> auf die <i>minimal</i> erforderliche Breite von 18 m zurückgebaut werden.» Erläuterungen zum Flugplatzperimeter: «... Rückbau der Piste auf die <i>minimal</i> erforderliche Breite ...» «Die Bewilligung der Flugplatzanlagen (inkl. Rückbau der Piste) ist Gegenstand einer Plangenehmigung ... Der Zeitpunkt für den vorgesehenen Rückbau ist noch nicht definitiv bestimmt.»	Dem Antrag wird in abgeänderter Form entsprochen. Die Absicht der Gemeinde, die Piste auf die erforderliche minimale Breite zurückzubauen, soll als Verpflichtung im Objektblatt festgehalten, aber nicht zwingend mit dem Umnutzungsverfahren verknüpft werden.
2 Stand der Koordination ergänzen: «Für die Beurteilung der Lärmbelastung ist als einzig gesetzliches Instrument die Lärmschutzverordnung LSV mit dem Lärmkataster massgeblich.»	keine	Die Anmerkung ist absolut korrekt. Die Regelung der Lärmbeurteilung gemäss LSV ist in jedem Fall verbindlich und muss deshalb im Objektblatt nicht speziell erwähnt werden. Im weiteren gilt das Vorsorgeprinzip, wonach die Flugplatzhalterin die betrieblich möglichen Vorkehrungen zur Reduktion der Umweltbelastung trifft (vgl. Festlegungen).

Anträge	Änderung im SIL	Bemerkungen
Propositions	Modification du PSIA	Remarques
3 Im Text ist klar zu stellen, dass bei der Lärmberechnung von jährlich 3'000 Motorflugbewegungen ausgegangen wird.	Stand der Koordination: «... Umnutzungsverfahren ist die Lärmbelastung auf der Basis von jährlich 3'000 Motorflugbewegungen auszuweisen. Erläuterungen Lärmbelastung: «Nachweis der Lärmbelastung ... von maximal 3'000 Motorflugbewegungen pro Jahr ...»	Dem Antrag wird entsprochen.
4 In den Erläuterungen zur Lärmbelastung ist klar zu stellen, dass keine Erhöhung der Bewegungszahl vorgesehen ist. Gemäss Kompromiss der Region Goms bleibt der Schnitt der jährlichen Flugbewegungen bei 2'500.	«... pro Jahr auszugehen. Dies entspricht einer Erhöhung der Bewegungszahl von 20% im Vergleich zum Schnitt der letzten 10 Jahre (1992-2001). Damit kann ...»	Dem Antrag wird entsprochen. Die der Lärmkurve zugrunde gelegten 3'000 Bewegungen können gemäss Kompromiss der Region Goms nur in Ausnahmefällen ausgeschöpft werden.
5 Erläuterungen Lärmbelastung: Der Satz «Die Umnutzung in einen zivilen Flugplatz ist als wesentliche Änderung einer bestehenden ortsfesten Anlage im Sinne von Art. 8 LSV einzustufen.» ist zu streichen. Der Flugplatz wird im heute bestehenden Rahmen weiterbetrieben, die Umnutzung führt entsprechend den Grundsätzen im SIL zu keiner wahrnehmbaren Erhöhung der Fluglärmbelastung.	Die Umnutzung in einen zivilen Flugplatz ist wie eine wesentliche Änderung einer bestehenden ortsfesten Anlage im Sinne von Art. 8 LSV zu behandeln.»	In der LSV wird von wesentlichen Änderungen gesprochen, wenn durch Umbauten oder Betriebsänderungen wahrnehmbar stärkere Lärmmissionen erzeugt werden. Dies ist beim Flugplatz Münster nicht der Fall. Mit der Umnutzung von einem zivil mitbenützten Militärflugplatz in einen rein zivilen Flugplatz wird jedoch die Grundnutzung der Anlage verändert, auch wenn keine bauliche oder betriebliche Erweiterung stattfindet. Deshalb ist der Flugplatz bei der Beurteilung der Lärmbelastung im Umnutzungsverfahren wie eine wesentlich geänderte Anlage zu behandeln.
6 Erläuterungen Zweckbestimmung: «Detailliertere Angaben zum Ablauf ... werden in dem noch vom BAZL zu erstellenden definitiven Merkblatt enthalten sein.»	«Detailliertere Angaben zum Ablauf ... sind im Merkblatt des BAZL (Fassung vom 14. Juni 2002) enthalten.»	Das Merkblatt vom 14. Juni 2002 ist bezüglich Angaben zu den Bewegungszahlen (Tabelle Anhang 2) zu korrigieren. Im übrigen entspricht die Fassung vom 14. Juni dem definitiven Stand.
7 Erläuterungen Zweckbestimmung: Der Mietvertrag vom 31. März 2001 ist per 28. Juni 2002 in Kraft getreten.	«... Mietvertrag vom 31. März 2001 festgehalten. Dieser Vertrag tritt nach Abschluss des Umnutzungsverfahrens in Kraft ist per 28. Juni 2002 in Kraft getreten.»	
8 Erläuterungen Natur- und Landschaftsschutz ergänzen: «Die Flugplatzhalterin zeigt in einem zusammen mit der Gemeinde erstellten Konzept ...»	keine	Das Konzept für den ökologischen Ausgleich ist Bestandteil des Umnutzungsge- suchs. Gesuchstellerin ist die Flugplatzhalterin. Sie ist gegenüber den Bundesbehörden für die Ausgestaltung und den Betrieb des Flugplatzes verantwortlich. Selbstverständlich wird der Gemeinde als Grundeigentümerin bei der Erarbeitung des Konzepts und bei der Umsetzung der Massnahmen eine entscheidende Rolle zukommen. Flugplatzhalterin und Gemeinde regeln ihre Zusammenarbeit jedoch privatrechtlich (Mietvertrag).
9 Erläuterungen Altlasten ergänzen: «Für die Umsetzung der Massnahmen ist die Gemeinde als Grundstückbesitzerin verantwortlich mit entsprechenden Regressmöglichkeiten auf Verursacher und vormalige Besitzer.»	«... eingeleitet. Verantwortlich ist die Gemeinde als Grundstückbesitzerin mit entsprechenden Regressmöglichkeiten auf Verursacher und vormalige Eigentümer (VBS).»	Dem Antrag wird entsprochen.

Anträge	Änderung im SIL	Bemerkungen
Propositions	Modification du PSIA	Remarques
Region Goms		
<p>1 Der zwischen den betroffenen Gemeinden und den Wirtschaftsorganisationen aus der Region Goms ausgehandelte Kompromiss zur Zahl der zulässigen Flugbewegungen ist im Objektblatt vollständig wiederzugeben. Der Text in den Erläuterungen zu Zweckbestimmung, Betrieb ist zu ergänzen mit: «Vororientierungen: Dem Flugbetrieb auf dem Flugplatz Münster wird unter folgenden Bedingungen zugestimmt: a) Die Art und das Ausmass des heutigen Flugbetriebs darf nicht überschritten werden. Konkret wird folgendes festgelegt: - Grundsätzlich sind maximal ... - Bei Schleppaufzügen werden gemäss Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) nur zwei Flugbewegungen gezählt. - Zusätzliche Motorflugbewegungen ...</p>	keine	<p>Mit den konkreten Vereinbarungen im Kompromiss der Region Goms wird sicher gestellt, dass der Flugbetrieb in der bestehenden Art weiter geführt wird und die Zahl der Flugbewegungen nicht erhöht wird. Diesem Kompromiss wird sowohl im Koordinationsprotokoll als auch im Objektblatt vollumfänglich Rechnung getragen. Die relevanten Punkte sind in beiden Dokumenten im Wortlaut wieder gegeben. Die Zählweise der Schleppaufzüge richtet sich nach der Lärmschutzverordnung und gilt generell für alle Flugplätze in der Schweiz: Gezählt werden die Motorflugbewegungen, der Text im Objektblatt wird entsprechend präzisiert (vgl. Gemeinde Münster, Ziffer 2). Die Fehler in der offiziellen Statistik des BAZL konnten in der Zwischenzeit bereinigt werden. Weitere Präzisierungen zum Thema Verkehrsleistung und Lärmbelastung sind nicht erforderlich, der Sachverhalt ist hinreichend erläutert.</p>
<p>2 «b) Die Linienführung der geplanten Umfahrsstrasse im Areal des Flugplatzes hat absolute Priorität.» Die Erläuterungen zum Strassenbau sind dahingehend zu präzisieren, dass falls die Linienführung der Dorfumfahrsstrasse vom Kanton Wallis in das Areal des Flugplatzes Münster verlegt würde, diesem Strassentrasse absolute Priorität zukäme.</p>	Keine	<p>Der Richtplan legt fest, dass bei der Festlegung der künftigen Nutzung auf den Flugplatzareal der neuen Linienführung der Furkastrasse Rechnung zu tragen sei. Im Koordinationsprotokoll ist festgehalten, dass eine neue Linienführung entlang der Bahn im Vordergrund steht, zur Zeit aber noch kein konkretes Projekt besteht. Zu einer Reihenfolge der Prioritäten bei der Nutzung hat sich der Kanton in der Koordination nicht geäußert.</p>
Flugplatzgenossenschaft Münster		
<p>1 Die Verschmälerung der Piste auf eine minimale Breite entspricht der Absicht der Gemeinde als Grundeigentümerin. Die Kosten wurden beim Landverkauf im Verkaufspreis eingerechnet. Die Flugplatzhalterin kann einer solchen Verschmälerung zustimmen, wenn Sicherheit und Betrieb nicht beeinträchtigt werden (überrollbare Ränder). Sie hat jedoch keinen Einfluss auf den Zeitpunkt der Realisierung und kann auch keine finanziellen Verpflichtungen übernehmen. Der Text sollte angepasst werden: «Die Piste kann auf die minimal erforderliche Breite von 18 m zurückgebaut werden.»</p>	<p>Stand der Koordination: «Die Piste soll <i>mittelfristig</i> auf die <i>minimal</i> erforderliche Breite von 18 m zurückgebaut werden.» Festlegungen: «Die Piste <i>soll mittelfristig</i> auf die <i>minimal</i> erforderliche Breite von 18 m zurückgebaut werden.» Erläuterungen zum Flugplatzperimeter: «... Rückbau der Piste auf die <i>minimal</i> erforderliche Breite ...» «Die Bewilligung der Flugplatzanlagen (inkl. Rückbau der Piste) ist Gegenstand einer Plangenehmigung ... Der Zeitpunkt für den vorgesehenen Rückbau der Piste ist noch nicht definitiv bestimmt.»</p>	<p>Dem Antrag wird in abgeänderter Form entsprochen. Die Absicht der Gemeinde, die Piste auf die erforderliche minimale Breite zurückzubauen, soll als Verpflichtung im Objektblatt festgehalten, aber nicht zwingend mit dem Umnutzungsverfahren verknüpft werden.</p>
<p>2 Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Bewegungszahlen kein brauchbares Mittel zur Begrenzung der Lärmbelastung sind. Der Lärm muss an der Quelle begrenzt werden (Einsatz lärmarmen Flugzeuge). Einzig mit der Regelung gemäss Lärmschutzverordnung wird dazu ein Anreiz vermittelt. Stand der Koordination ergänzen: «Für die Beurteilung der Lärmbelastung ist als einzig gesetzliches Instrument die Lärmschutzverordnung LSV mit dem Lärmkataster massgeblich.»</p>	keine	<p>Die Anmerkung ist absolut korrekt. Die Regelung der Lärmbeurteilung gemäss LSV ist in jedem Fall verbindlich und muss deshalb im Objektblatt nicht speziell erwähnt werden. Im weitern gilt das Vorsorgeprinzip, wonach die Flugplatzhalterin die betrieblich möglichen Vorkehrungen zur Reduktion der Umweltbelastung trifft (vgl. Festlegungen).</p>
<p>3 Im Text ist klar zu stellen, dass bei der Lärmberechnung von jährlich 3'000 Motorflugbewegungen ausgegangen wird.</p>	<p>Stand der Koordination: «... Umnutzungsverfahren ist die Lärmbelastung auf der Basis von jährlich 3'000 Motorflugbewegungen auszuweisen.» Erläuterungen Lärmbelastung: «Nachweis der Lärmbelastung ... von maximal 3'000 Motorflugbewegungen pro Jahr ...»</p>	<p>Dem Antrag wird entsprochen.</p>

Anträge Propositions	Änderung im SIL Modification du PSIA	Bemerkungen Remarques
4 Erläuterungen Lärmbelastung: Der Satz «Die Umnutzung in einen zivilen Flugplatz ist als wesentliche Änderung einer bestehenden ortsfesten Anlage im Sinne von Art. 8 LSV einzustufen» ist zu streichen. Der Flugplatz wird im heute bestehenden Rahmen weiterbetrieben, die Umnutzung führt entsprechend den Grundsätzen im SIL zu keiner wahrnehmbaren Erhöhung der Fluglärmbelastung.	Die Umnutzung in einen zivilen Flugplatz ist <i>wie eine</i> wesentliche Änderung einer bestehenden ortsfesten Anlage im Sinne von Art. 8 LSV <i>zu behandeln</i> .»	In der LSV wird von wesentlichen Änderungen gesprochen, wenn durch Umbauten oder Betriebsänderungen wahrnehmbar stärkere Lärmimmissionen erzeugt werden. Dies ist beim Flugplatz Münster nicht der Fall. Mit der Umnutzung von einem zivil mitbenützten Militärflugplatz in einen rein zivilen Flugplatz wird jedoch die Grundnutzung der Anlage verändert, auch wenn keine bauliche oder betriebliche Erweiterung stattfindet. Deshalb ist der Flugplatz bei der Beurteilung der Lärmbelastung im Umnutzungsverfahren wie eine wesentlich geänderte Anlage zu behandeln.
5 Erläuterungen Zweckbestimmung: «Detailliertere Angaben zum Ablauf ... werden in dem noch vom BAZL zu erstellenden definitiven Merkblatt enthalten sein.»	«Detailliertere Angaben zum Ablauf ... sind im Merkblatt des BAZL (Fassung vom 14. Juni 2002) enthalten.»	Das Merkblatt vom 14. Juni 2002 ist bezüglich Angaben zu den Bewegungszahlen (Tabelle Anhang 2) zu korrigieren. Im übrigen entspricht die Fassung vom 14. Juni dem definitiven Stand.
6 Erläuterungen Zweckbestimmung: Der Mietvertrag vom 31. März 2001 ist per 28. Juni 2002 in Kraft getreten.	«... Mietvertrag vom 31. März 2001 festgehalten. Dieser Vertrag tritt nach Abschluss des Umnutzungsverfahrens in Kraft ist per 28. Juni 2002 in Kraft getreten.»	
7 Erläuterungen Natur- und Landschaftsschutz ergänzen: «Die Flugplatzhalterin zeigt in einem <i>zusammen mit der Gemeinde erstellten</i> Konzept ... Bestandteil des Umnutzungsgesuchs. <i>Für die Umsetzung der Massnahmen ist die Gemeinde als Grundstücksbesitzerin verantwortlich.</i> »	keine	Das Konzept für den ökologischen Ausgleich ist Bestandteil des Umnutzungsgesuchs. Gesuchstellerin ist die Flugplatzhalterin. Sie ist gegenüber den Bundesbehörden für die Ausgestaltung und den Betrieb des Flugplatzes verantwortlich. Selbstverständlich wird der Gemeinde als Grundeigentümerin bei der Erarbeitung des Konzepts und bei der Umsetzung der Massnahmen eine entscheidende Rolle zukommen. Flugplatzhalterin und Gemeinde regeln ihre Zusammenarbeit jedoch privatrechtlich (Mietvertrag).
8 Erläuterungen Altlasten ergänzen: «Für die Umsetzung der Massnahmen ist die Gemeinde als Grundstücksbesitzerin verantwortlich.»	«... eingeleitet. Verantwortlich ist die Gemeinde als Grundstücksbesitzerin mit entsprechenden Regressmöglichkeiten auf Verursacher und vormalige Eigentümer (VBS).»	Dem Antrag wird entsprochen.
Munizipalgemeinde Raron		
1 Die geplante Autobahn-Raststätte Oberwallis (Bereich Baggersee) liegt im Gebiet mit Hindernisbegrenzung. Sie soll im Objektblatt im Sinne einer Vororientierung berücksichtigt werden. Konflikte mit den Festlegungen im SIL sind nicht erkennbar.	keine	Festlegungen zur Autobahnraststätte sind Gegenstand der Richt- und Nutzungsplanung. Die Planung von Autobahnraststätte und definitivem Flugplatzbetrieb sollten jedoch frühzeitig aufeinander abgestimmt werden. Im Interesse der Sicherheit im Flugbetrieb ist darauf zu achten, dass keine Hochbauten oder Bepflanzungen die Hindernisbegrenzungsfläche durchstossen.
Gemeinde Visp		
1 Zum jetzigen Zeitpunkt keine Konflikte mit der Richtplanung der Gemeinde erkennbar, keine Bemerkungen.		
Fluggruppe Oberwallis, Air Zermatt AG (gemeinsame Stellungnahme mit der Munizipalgemeinde Raron)		
1 keine Anträge und Bemerkungen		

Anträge Propositions	Änderung im SIL Modification du PSIA	Bemerkungen Remarques
Region Visp / Westlich Raron		
1 Die geplante Autobahn-Raststätte Oberwallis (Bereich Baggersee) liegt im Gebiet mit Hindernisbegrenzung. Sie soll im Objektblatt im Sinne einer Vororientierung berücksichtigt werden. Konflikte mit den Festlegungen im SIL sind nicht erkennbar.	keine	Festlegungen zur Autobahnraststätte sind Gegenstand der Richt- und Nutzungsplanung. Die Planung von Autobahnraststätte und definitivem Flugplatzbetrieb sollten jedoch frühzeitig aufeinander abgestimmt werden. Im Interesse der Sicherheit im Flugbetrieb ist darauf zu achten, dass keine Hochbauten oder Bepflanzungen die Hindernisbegrenzungsfläche durchstossen.

